

S t a t u t e n

der

**Panalpina Welttransport (Holding) AG
Panalpina Transports Mondiaux (Holding) SA
Panalpina World Transport (Holding) Ltd
Panalpina Trasporti Mondiali (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiais (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiales (Holding) SA**

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1

Unter der Firma

Panalpina Welttransport (Holding) AG
Panalpina Transports Mondiaux (Holding) SA
Panalpina World Transport (Holding) Ltd
Panalpina Trasporti Mondiali (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiais (Holding) SA
Panalpina Transportes Mundiales (Holding) SA

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet aller mit weltweiten Warentransporten zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Tochter- und Beteiligungsgesellschaften finanzieren, Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft oder mit ihren einzelnen Gesellschaften stehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Obligationen

Artikel 3

A. Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'375'000.-- (Schweizer Franken zwei Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend) und ist eingeteilt in 23'750'000 (dreiundzwanzig

Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Namenaktien im Wert von je CHF 0.10. Es ist vollständig liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden.

B. Obligationen

Die Gesellschaft kann Obligationen ausgeben.

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 3. Mai 2019 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 300'000.-- (Schweizer Franken dreihunderttausend) tranchenweise oder in vollem Umfang zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 (drei Millionen) auf den Namen lautenden, vollständig zu liberierenden Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlage, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt; nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach der Ausgabe den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen bzw. -aktiven, oder Beteiligungen sowie für die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Artikel 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltenlich von Abs. 3 und 5 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Verfügungen über Bucheffekten unterstehen den Vorschriften des Bucheffektengesetzes. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienregister eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgelieferten Urkunden für Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form oder in Wertrechte umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgelieferten Urkunden für Aktien in eine andere Form oder in Wertrechte. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Gesellschaft führt bei Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutznieser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutz-

niesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Artikel 5

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Keine Person wird für mehr als 5 % des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees halten. Sie gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2 % des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 2 % oder mehr des jeweils ausgegebenen Aktienkapitals halten.

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen, gelten als eine Person.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs und zur Einhaltung der Eintragungsbeschränkungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Eintragungsbeschränkung zu bewilligen.

Nach Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Fusion, Spaltung, Umwandlung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Traktandierungsbegehren sind 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft einzureichen.

Artikel 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, der Versammlungsort und -zeitpunkt sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 11

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen ist jeder Aktionär berechtigt, der als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die nur für die Versammlung, für die sie ausgestellt ist, Gültigkeit hat. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Vertretung erlassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Artikel 12

Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % sämtlicher Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung zusammenschliessen, als eine Person.

Diese Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Abstimmungen.

Die Wahlen oder Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder eine Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie schriftlich erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 13

In Ergänzung zu den im Gesetz vorgesehen Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigt, erforderlich für:

1. die Aufhebung und Änderung der Übertragungsbeschränkungen (Artikel 5 der Statuten);
2. die Aufhebung und Änderung der Stimmrechtsbeschränkung (Artikel 12 der Statuten);
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Abberufung von mehr als zwei Verwaltungsratsmitgliedern;
5. die Aufhebung dieses Artikels, sowie die Abschaffung oder Erleichterung des darin genannten Quorums.

Ein Beschluss über die Erhöhung des in diesem Artikel genannten Quorums hat mindestens die im erhöhten Quorum vorgesehene Zustimmung auf sich zu vereinigen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.

Artikel 16

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 17

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Vergütungsausschusses sein muss. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Es gelten folgende Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses:

1. Erstellung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und -prinzipien und Leistungskriterien der Panalpina Gruppe und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben, Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats in den Bereichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation des Vergütungsausschusses.

Artikel 18

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung, können Mitgliedern der Konzernleitung eine variable Vergütung ausbezahlt werden.

Die variable Vergütung kann kurz- bis langfristige Vergütungselemente enthalten und von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden. Leistungskriterien können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Panalpina Gruppe, den Markt, oder Benchmarks mit Peer Groups unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds der Konzernleitung sein. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und beurteilt deren Erreichung.

Erfolgt die Vergütung in der Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen/Reglementen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung, der fairen Bewertung, der anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie ein Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die allenfalls maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen (Clawback) sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen.

Artikel 19

Mitgliedern des Verwaltungsrates kann neben der fixen Barvergütung eine Vergütung in Form von Aktien ausbezahlt werden. In Abweichung von Art. 17 Abs. 2 entscheidet der Vergütungsausschuss selbständig alljährlich über die Ausrichtung dieser Vergütung und berücksichtigt dabei den Unternehmenserfolg der Panalpina Gruppe.

Artikel 20

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften bezahlt werden, vorausgesetzt sie werden auf Stufe der Gesellschaft konsolidiert und in die Abstimmung über die Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrags miteinbezogen.

Artikel 21

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert ab über die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates zum Gesamtbetrag der Vergütungen:

- (i) des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- (ii) der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat einen neuen Antrag stellen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 22

Für Vergütungen an Mitglieder der Konzernleitung, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages durch die Generalversammlung ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag (im Sinne von Art. 19 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften). Der Zusatzbetrag beläuft sich je Vergütungsperiode für den CEO auf 40% und für jedes neue Mitglied der Konzernleitung auf 25% des letztmals von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung.

Artikel 23

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf die folgende Anzahl Mandate ausserhalb der Panalpina Gruppe ausüben:

- 5 Mandate in börsenkotierten Unternehmen

- 10 Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen
- 20 Mandate in nicht gewinnstrebenden Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätige Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen).

Ein Mitglied der Konzernleitung darf die folgende Anzahl Mandate ausserhalb der Panalpina Gruppe ausüben:

- 2 Mandate in börsenkotierten Unternehmen
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen
- 5 Mandate in nicht gewinnstrebenden Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätige Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen).

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung in Rechtseinheiten, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie Mandate, welche das Mitglied in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung im Auftrag der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Panalpina Gruppe.

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ein Mandat als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der Panalpina Gruppe wahrnimmt, die mit weiteren Mandaten in von jener Rechtseinheit kontrollierten Unternehmen verbunden sind, zählen sämtliche dieser Mandate als ein Mandat ausserhalb der Panalpina Gruppe.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Konzernleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der Panalpina Gruppe sind vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen. Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist dem Vergütungsausschuss unaufgefordert mitzuteilen.

Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen oder in einem Beirat von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländischen Register eintragen zu lassen.

Artikel 24

Die Gesellschaft oder andere Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge dürfen eine Vertragsdauer von maximal einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal zwölf Monate.

Die Gesellschaft schliesst mit Mitgliedern des Verwaltungsrates auf ein Jahr befristete Mandatsverträge ab.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 26

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang und wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 27

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 28

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schuld wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 29

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Basel, 3. Mai 2017